

Originaltext

Vereinbarung

zur Änderung der Vereinbarung vom 29. Januar 2010 zum Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein

Abgeschlossen am 11. Juli 2013

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 1. Dezember 2013

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung des Fürstentums Liechtenstein*

haben zur Durchführung des Vertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein folgende Änderung der Vereinbarung zum Vertrag vereinbart:

Art. 1

Die Vereinbarung vom 29. Januar 2010¹ zum Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

2) Die massgebliche schweizerische Bundesgesetzgebung betreffend die Umweltabgaben ist in der Anlage I zu dieser Vereinbarung aufgeführt. Anlage II enthält diejenige schweizerische Bundesgesetzgebung, welche im Zusammenhang mit den Umweltabgaben in Liechtenstein direkt anwendbar ist. Änderungen der in den Anlagen genannten schweizerischen Bundesgesetzgebung teilt die Schweiz Liechtenstein auf diplomatischem Wege mit.

Art. 2 Abs. 2

2) Die zuständigen liechtensteinischen Behörden vollziehen die Gesetzgebung analog zu den Zuständigkeiten der entsprechenden Behörden der Schweizer Kantone sowie für den Bereich der CO₂-Abgabe und für den Bereich der Sanktion zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenzugmaschinen die Bestimmungen über die Verteilung und Verwendung der Erträge.

¹ SR 0.641.751.411

Art. 4 Abs. 1

1) Die in den Hoheitsgebieten der beiden Vertragsstaaten und an der Zollgrenze eingenommenen Erträge aus den Umweltfinanzierungsabgaben werden einem von der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu errichtenden Pool zugeführt.

Art. 5 Abs. 1

1) Die in den Hoheitsgebieten der beiden Vertragsstaaten und an der Zollgrenze eingenommenen Erträge aus den Umweltlenkungsabgaben werden einem von der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu errichtenden Pool zugeführt.

Art. 6 Abs. 1 und 2

1) Die in den Hoheitsgebieten der beiden Vertragsstaaten und an der Zollgrenze eingenommenen Erträge aus der CO₂-Abgabe werden einem von der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu errichtenden Pool zugeführt.

2) Liechtenstein erhält aus dem Pool jährlich den Anteil, der sich aus der Berechnungsformel nach Anlage III zu dieser Vereinbarung ergibt. Allfällig nötige Korrekturen aufgrund der erst nach Buchungsschluss des Erhebungsjahres vorliegenden Schlussabrechnungen werden mit dem Anteil des Folgejahres verrechnet.

*Artikel 7:**Art. 7* Ausgleichsübertragung staatlicher Emissionsrechte
in der Periode 2008–2012

1) Liechtensteinische Unternehmen, die in der Periode 2008–2012 von der CO₂-Abgabe befreit sind, erhalten schweizerische Emissionsrechte von den zuständigen schweizerischen Bundesbehörden zugeteilt. Die entsprechenden Bedingungen und Gebühren richten sich nach der massgeblichen schweizerischen Bundesgesetzgebung.

2) Die zuständigen schweizerischen Bundesbehörden protokollieren sämtliche Vorgänge in Bezug auf die Zuteilung von schweizerischen Emissionsrechten an liechtensteinische Unternehmen sowie in Bezug auf die Rückgabe der Emissionsrechte und der ausländischen Zertifikate an die Bundesbehörden. Zwischen den zuständigen liechtensteinischen und schweizerischen Behörden erfolgt eine Ausgleichsübertragung staatlicher Emissionsrechte (Assigned Amount Units [AAU]), wenn sich nach Ablauf der Periode 2008–2012 herausstellt, dass sich die gesamten in dieser Periode verursachten Emissionen der von der CO₂-Abgabe befreiten liechtensteinischen Unternehmen von den durch die Schweiz gesamthaft zugeteilten Emissionsrechten an diese Unternehmen unterscheiden.

*Einzufügen nach Artikel 7:**Art. 7a* Emissionsminderungszertifikate und Sanktionszahlungen
in der Periode 2013–2020

1) In Fällen, in denen die Abgabe von Emissionsminderungszertifikaten zur teilweisen Erfüllung der gegenüber den zuständigen schweizerischen Bundesbehörden eingegangenen Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen oder zur Abgeltung einer Sanktion im Falle des Nichteinhaltens einer solchen Verpflichtung vorgesehen ist, geben liechtensteinische Unternehmen die erforderliche Anzahl von Emissionsminderungszertifikaten an die zuständigen schweizerischen Bundesbehörden ab.

2) Nach Ablauf der Periode 2013–2020 übertragen die zuständigen schweizerischen Bundesbehörden sämtliche Emissionsminderungszertifikate, welche ihnen in der Periode 2013–2020 zur teilweisen Erfüllung der Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen oder zur Abgeltung einer Sanktion im Falle des Nichteinhaltens einer solchen Verpflichtung von liechtensteinischen Unternehmen abgegeben wurden, an die zuständigen liechtensteinischen Behörden.

3) Emissionsminderungszertifikate entsprechen Emissionsgutschriften nach liechtensteinischem Recht.

4) Im Falle einer Sanktion überweisen liechtensteinische Unternehmen den Sanktionsbetrag an die zuständigen schweizerischen Bundesbehörden.

5) Nach Ablauf der Periode 2013–2020 überweisen die zuständigen schweizerischen Bundesbehörden allfällige Sanktionen, die von liechtensteinischen Unternehmen im Bereich der CO₂-Abgabe geleistet wurden, an die zuständigen liechtensteinischen Behörden.

Art. 7b Bestätigungen für Emissionsverminderungen in Liechtenstein
in der Periode 2013–2020

Liechtensteinische Unternehmen, die in der Periode 2013–2020 eine Verpflichtung zur Verminderung von Treibhausgasemissionen eingegangen sind, können analog zum entsprechenden Verfahren für Unternehmen in der Schweiz Bestätigungen für zusätzliche Emissionsverminderungen in Liechtenstein bei den zuständigen schweizerischen Bundesbehörden beantragen.

*Artikel 8:**Art. 8* Betreiber von Anlagen nach dem liechtensteinischen
Emissionshandelsgesetz

Liechtensteinische Unternehmen, deren Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des liechtensteinischen Emissionshandelsgesetzes fallen, können sich gegenüber den zuständigen schweizerischen Bundesbehörden nicht zur Verminderung der Treibhausgasemissionen verpflichten. Sie erhalten gegen Nachweis und mit einer Bestätigung der zuständigen liechtensteinischen Behörde über die Genehmigungspflicht der

Tätigkeiten nach dem Emissionshandelsgesetz die bereits entrichteten Abgaben von der Eidgenössischen Zollverwaltung zurückerstattet.

Einzufügen nach Artikel 8:

Art. 8a Pflicht zur Kompensation bei Treibstoffen

1) Liechtenstein gewährleistet gegenüber der Schweiz, Massnahmen zu ergreifen, die in ihrer Wirkung den Bestimmungen in der Schweiz zur Kompensation von Treibhausgasemissionen entsprechen, die bei der energetischen Nutzung fossiler Treibstoffe entstehen.

2) Als Grundlage zur Festlegung der in Liechtenstein zu kompensierenden Menge an Treibhausgasemissionen werden die Treibhausgasemissionen herangezogen, die durch die in Liechtenstein abgesetzten fossilen Treibstoffmengen verursacht werden.

3) Die zuständigen schweizerischen Bundesbehörden berücksichtigen bei der Festlegung der in der Schweiz zu kompensierenden Menge an Treibhausgasemissionen die nach Absatz 2 ermittelten Treibstoffmengen.

Art. 2

Die Anlagen werden wie folgt geändert:

Anlage I:

Anlage I
(Massgebliche schweizerische Bundesgesetzgebung)

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01): Artikel 32e Absätze 1 und 2, Artikel 35a Absätze 1–8, Artikel 35b Absätze 1–4, Artikel 35b^{bis} Absätze 1–5, Artikel 35c, Artikel 54, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i, Absätze 2 und 3, Artikel 61a sowie Artikel 62 Absatz 2.

Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71): Artikel 1, Artikel 2 Absätze 1 und 2, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11–13, Artikel 29 und 30, Artikel 31 Absätze 1–3, 5 und 6, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 33, Artikel 36 Absatz 3, Artikel 38, Artikel 42–45 sowie Artikel 49.

Verordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681): Artikel 1 Buchstabe a, Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c, Absätze 2 und 3, Artikel 4–8 sowie Artikel 17 Absatz 1.

Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018): Artikel 1–3, Artikel 4 Absätze 1, 2 Buchstabe b und 4, Artikel 6–9b, Artikel 9c Absatz 1, Artikel 9d–9h, Artikel 10–22b sowie Anhänge 1–3.

Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf «Heizöl Extraleicht» mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (HELV; SR 814.019): Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 3 und 3a.

Verordnung vom 15. Oktober 2003 über die Lenkungsabgaben auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 Prozent (BDSV; SR 814.020): Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 3 und 4.

Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711): Artikel 1, Artikel 2 Buchstaben a und b, Artikel 4, Artikel 12 und 13, Artikel 17–36, Artikel 66–70, Artikel 72–78, Artikel 79 Buchstaben a–c und e–g, Artikel 86–95, Artikel 96 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 97–103, Artikel 124–127, Artikel 130 Absätze 1–3 und Absatz 6, Artikel 133, Artikel 134 Absatz 1 Buchstaben a und b Ziffer 2, c und d und Absatz 2, Artikel 135 Buchstaben b–e, Artikel 139, Artikel 141, Artikel 144 sowie Anhänge 1, 2, 4, 7, 10 und 11.

Anlage II:

Anlage II

(Direkt anwendbare schweizerische Bundesgesetzgebung)

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110).

Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32).

Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0).

Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1): Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3, 4 und 6 sowie Anhang 1 Ziffer 32.

Verordnung vom 3. Juni 2005 über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU; SR 814.014): Artikel 1–9.

Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV; SR 741.511).

Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0): Artikel 13.

Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711): Anhang 5.

*Anlage III:**Anlage III*
(Berechnungsformel betreffend die CO₂-Abgabe)

Der Anteil, welcher Liechtenstein aus dem Pool nach Artikel 6 Absatz 1 der Vereinbarung zusteht, ergibt sich aus der Formel:

$$X_{FLi} = (E_{FL(i-1)} * AS_i) - VK_{CHi} - B_{RückFLi}$$

wobei sich VK_{CHi} aus folgender Formel ergibt:

$$VK_{CHi} = \frac{E_{FL(i-1)}}{E_{FL(i-1)} + E_{CH(i-1)}} * VA_i$$

Erläuterung der Abkürzungen

i	Jahr
X_{FLi}	Liechtensteinischer Anteil aus dem gemeinsamen Pool nach Artikel 6 Absatz 1 in CHF für das Jahr «i»
E_{CHi}	CO ₂ -Emissionen der Schweiz des Jahres «i» in Tonnen gemäss CO ₂ -Statistik (nicht klimabereinigte Werte)
E_{FLi}	CO ₂ -Emissionen Liechtensteins des Jahres «i» aus dem Verbrauch fossiler Brennstoffe in Tonnen gemäss Treibhausgas-Inventar
$B_{RückFLi}$	Gesamthafter Rückerstattungsbetrag für befreite Unternehmen aus Liechtenstein sowie Betreiber von Anlagen nach dem Emissionshandelsgesetz in CHF im Jahr «i»
VK_{CHi}	Anteil Liechtensteins an den Verwaltungskosten der Schweiz des Jahres «i» in CHF
AS_i	Abgabesatz des Jahres «i» in CHF/Tonne CO ₂ -Emission
VA_i	Aufwandsentschädigung der Schweizer Vollzugsbehörden des Jahres «i» in CHF gemäss Artikel 30 der schweizerischen CO ₂ -Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2007 (AS 2007 2915)

Die konkreten Werte geben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Amt für Umwelt (AU) gegenseitig für jedes Jahr bis zum 15. April des Folgejahres bekannt.

Art. 3

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sich die Vertragsparteien den Abschluss der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mitgeteilt haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Vereinbarung mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache, am 11. Juli 2013.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Rita Adam

Für die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein:
Doris Frick

